

68457.



Prüfungs-Ordnung

für die

polytechnische Schule zu Riga.

Von Sr. Excellenz, dem Herrn Curator mittelst Rescripts vom 9. Novbr. 1879,
Nr. 9753, bestätigt.

Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1879.

ESTICA

A. 2960.

Prüfungs-Ordnung

für die

polytechnische Schule zu Riga.

Von Sr. Excellenz, dem Herrn Curator mittelst Rescripts vom 9. November 1879
Nr. 9753, bestätigt.



RIGA.

Gedruckt in der Müllershen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1879.

Prüfungs-Ordnung

1879

polytechnische Schule zu Riga

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. November 1879.

ESTICA

A. 2960.

TRD. Dramatuko.

4567



1) Von den Annualprüfungen.

§ 1.

Am Schlusse der einzelnen Vorlesungen finden Annualprüfungen statt, an welchen theilzunehmen jeder Studirende berechtigt ist, welcher die betreffende Vorlesung belegt hatte.

In den Fächern, welche im Programm in mehreren Theilen aufgeführt sind, gilt jeder einzelne Theil als eine besondere Vorlesung.

§ 2.

Die Leistungen in den Annualprüfungen werden mittelst der Noten 1, 2, 3, 4, 5 censirt. Die Note 1 ist die schlechteste, 5 die beste.

Die Annualprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 3 erreicht ist.

§ 3.

Bei nicht genügendem Ausfall der Annualprüfung ist die einmalige Wiederholung derselben gestattet.

Eine zweite Wiederholung ist nur mit besonderer Bewilligung der Plenarconferenz zulässig. Das betreffende Gesuch ist unmittelbar nach Empfang der Resolution über die bereits wiederholte, aber nicht bestandene Prüfung an die Plenarconferenz zu richten. Wird das Gesuch nicht bewilligt oder fällt Petent bei der zweiten Wiederholung der Prüfung durch, so hat er das Polytechnikum zu verlassen.

§ 4.

In denjenigen Fächern, in welchen Repetitionen vorgenommen werden, können die Leistungen der Studirenden in den Repetitionen nach Massgabe des § 2 censirt und als einer Annualprüfung entsprechend angesehen werden.

§ 5.

In den constructiven und praktischen Uebungen finden keine Annualprüfungen statt; doch sind die Leistungen in denselben nach Massgabe des § 2 zu censiren.

Bei einer Wiederholung von Uebungen werden die früheren Leistungen berücksichtigt. Doch dürfen Uebungen überhaupt nur dann belegt werden, wenn solche Uebungen, auf welchen jene basiren, vorher absolvirt worden sind.

2) Von den Diplomprüfungen.

A. Allgemeiner Theil.

§ 6.

Die Diplomprüfung kann abgelegt werden von Studirenden und ehemaligen Studirenden des Polytechnikums, welche den Lehrgang einer Abtheilung zurückgelegt haben.

§ 7.

Die Meldungen zur Diplomprüfung sind schriftlich unter Beifügung der Studienzeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes im Laufe des Monat April beim Fachvorstande derjenigen Abtheilung einzureichen, in welcher die Diplomprüfung abgelegt werden soll.

§ 8.

Ehemalige Studirende sind ausserdem verpflichtet, sich spätestens am 1. April immatrikuliren zu lassen und 30 Rbl. Immatrikulationsgebühren zu zahlen.

§ 9.

Die zur Diplomprüfung eingegangenen Meldungen werden der Plenarconferenz vom Director vorgelegt.

Sprechen sich die Docenten dahin aus, dass der eine oder der andere Examinand nach ihrer Ueberzeugung die Reife für die Prüfung nicht besitze, so ist der betreffende Fachvorstand verpflichtet, solche Examinanden davon in Kenntniss zu setzen und sie vor einem vorzeitigen Abschluss ihrer Studien zu warnen.

§ 10.

Die Diplomprüfung besteht aus

- 1) einer mündlichen Prüfung,
- 2) einer Diplomarbeit.

§ 11.

Behufs Zulassung zur mündlichen Prüfung wird verlangt, dass die Examinanden alle obligatorischen Fächer, welche nicht Diplomfächer sind, mindestens mit der Note 3 absolvirt haben.

Als obligatorisch gelten alle in den Studienplänen des Programms aufgeführten Fächer, welche nicht ausdrücklich als facultative bezeichnet sind.

Den Examinanden wird Gelegenheit gegeben, die noch nicht mit mindestens der Note 3 absolvirten Annualprüfungen vor dem Beginn der mündlichen Diplomprüfung, und zwar im Laufe des Monat Mai, abzulegen.

§ 12.

Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt erst nach Ablegung der mündlichen Diplomprüfung und wird durch die Bestimmungen der §§ 23 und 24 geregelt.

§ 13.

Die mündliche Prüfung wird in der Zeit vom 1. bis 15. Juni abgelegt.

§ 14.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in dem besonderen Theile (§ 34 bis § 69) angegeben.

§ 15.

Die mündlichen Prüfungen werden durch Commissionen, bestehend aus dem Fachvorstande, dem Examiner und einem vom Director zu ernennenden Mitgliede des Docentencollegiums, abgehalten, denen für die Feldmesser, Ingenieure und Architekten noch der Kaiserliche Prüfungs-Commissair Zutritt.

Den Vorsitz dieser Commission führt der Fachvorstand. Wenn dieser selbst examinirt, so bezeichnet der Director seinen Stellvertreter.

Ausserdem wohnt der Verwaltungsrath der Prüfung per delegationem bei.

§ 16.

Ueber die Verhandlungen der Commissionen, sowie über den Gang der Prüfung werden Protocolle geführt.

§ 17.

Die Fragestellung in den einzelnen Fächern geschieht innerhalb der durch die Studienpläne bestimmten Grenzen.

§ 18.

Die Aufgabe für die Diplomarbeit wird nach Schluss der mündlichen Prüfung, und zwar spätestens am 15. Juni ertheilt.

Spätestens am 15. December desselben Jahres ist die Diplomarbeit dem betreffenden Fachvorstande einzureichen.

Der Examinand hat in der die Arbeit begleitenden Eingabe die benutzten literarischen Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbst angefertigt und ausser den angegebenen literarischen Hilfsmitteln keine anderen benutzt habe.

§ 19.

Sollte es sich während der Prüfung herausstellen, dass der Examinand dennoch unerlaubte Hilfe benutzt hat, so ist die Prüfung ungiltig.

Wenn nach Ertheilung des Diploms ein derartiger Betrug constatirt wird, so wird das Diplom in öffentlichen Blättern für ungiltig erklärt.

§ 20.

Die Diplomarbeiten werden von besonderen Diplomcommissionen nach den in dem besonderen Theile enthaltenen Regeln festgestellt und beurtheilt.

Die Beurtheilung hat spätestens zum 31. Januar zu erfolgen.

§ 21.

Die Urtheile der Commissionen über den Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Fache werden durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachvorstandes oder seines Stellvertreters.

§ 22.

Die zu ertheilenden Prädicate werden durch die Noten 1, 2, 3, 4, 5 ausgedrückt.

Die Note 1 ist die schlechteste, die Note 5 die beste.

Es ist gestattet, zwischen den genannten Noten halbe einzuschalten.

§ 23.

Eine Note unter 2 in irgend einem Gegenstande der mündlichen Prüfung schliesst die Zulassung zur Diplomarbeit aus.

§ 24.

Von den Examinanden, welche in der mündlichen Prüfung keine Note unter 2 erhalten haben, werden nur diejenigen zur Diplomarbeit zugelassen, für welche die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung nicht unter 3 liegt.

Fällt dieselbe sehr nahe an 3, so kann die Plenarconferenz mit Rücksicht auf die Leistungen während der Studienzzeit die Zulassung zur Diplomarbeit gestatten.

§ 25.

Eine Einzelnote unter 2 für die Diplomarbeit schliesst die Diplomertheilung aus.

§ 26.

Das Mittel der bei der mündlichen Prüfung und bei der Beurtheilung der Diplomarbeit ertheilten Einzelnoten, bilden die Gesamtnote. Dieselbe wird von der Diplomcommission ermittelt.

§ 27.

Die Diplomertheilung erfolgt auf Vorschlag der Diplomcommission durch Beschluss der Plenarconferenz.

§ 28.

Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote nicht unter 3 liegt.

Liegt dieselbe nur wenig unter 3, 4 oder 5, so kann die Plenarconferenz mit Rücksicht auf die Leistungen des Examinanden während der Studienzzeit eine Erhöhung auf die nächstliegende ganze Zahl vornehmen.

§ 29.

Das für die Diplomprüfung zu ertheilende Prädicat lautet:

- a. Gut bestanden, wenn die Gesamtnote auf oder über 3 fällt;
- b. Sehr gut bestanden, wenn die Gesamtnote auf oder über 4 fällt;
- c. Mit Auszeichnung bestanden, wenn die Gesamtnote auf 5 fällt.

§ 30.

Diejenigen Diplomanden, welche die Gesamtnote 4 oder 5 erworben haben, erhalten ausser dem Diplom mit Bestätigung des Finanzministers das in § 22 des Allerhöchst bestätigten Statuts erwähnte Belobigungsattestat.

§ 31.

Das Zurücktreten von der Diplomprüfung ist nicht mehr gestattet, wenn der Examinand in sämtlichen Gegenständen der mündlichen Prüfung bereits examinirt worden ist.

§ 32.

Die Diplomprüfung darf einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist nur mit besonderer Bewilligung der Plenarconferenz zulässig.

§ 33.

Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung werden die Leistungen in einer früheren Diplomprüfung nicht berücksichtigt, gleichgiltig, ob der betreffende Examinand die frühere Prüfung ganz oder nur theilweise absolvirt hatte.

Anmerkung: Die zur Ausführung der geodätischen Arbeiten nothwendigen Feldmessinstrumente werden den Examinanden auf ihre Verantwortlichkeit hin anvertraut. Die aus diesen Arbeiten erwachsenden Kosten für Gehilfen, Signalstangen, Reparaturen an den Instrumenten etc. werden von den Examinanden in corpore getragen.

B. Besonderer Theil.

a. Landwirtschaftliche Abtheilung.

§ 34.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai das Journal über die von ihm ausgeführten praktisch-chemischen Arbeiten, sowie die von ihm angefertigten Zeichnungen einzureichen.

§ 35.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Ackerbau-Chemie,
- 2) Acker-, Pflanzen- und Wiesenbau,
- 3) Thierzuchtlehre,
- 4) Forstwirtschaftslehre,
- 5) Landwirtschaftliche Betriebslehre,
- 6) Nationalökonomie.

§ 36.

Die Diplomcommission besteht aus den Docenten für die agronomischen Wissenschaften, für die chemische Technologie, Ackerbau- chemie und landwirthschaftliche Baulehre. Den Vorsitz führt der Fach- vorstand.

§ 37.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) die Behandlung eines Themas aus der Ackerbau- oder Thierchemie;
- 2) die Behandlung eines Themas aus der landwirthschaftlich- chemischen Technologie;
- 3) den Entwurf eines landwirthschaftlichen Gebäudes;
- 4) den Betriebsplan für ein Landgut unter gegebenen Be- dingungen.

§ 38.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die Arbeit aus der Ackerbau- oder Thierchemie mit 1 Note,
- 2) die Arbeit aus der landwirthschaftlich-chemischen Technologie mit 1 Note,
- 3) der Bauentwurf mit 1 Note,
- 4) der landwirthschaftliche Betriebsplan mit . . . 3 Noten.

b. Chemische Abtheilung.

§ 39.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai das Journal über die von ihm ausgeführten praktisch-chemischen Arbeiten, sowie die von ihm angefertigten Entwürfe von chemischen Fabrikanlagen einzureichen. Aus dem Journal muss hervorgehen, dass der Examinand mindestens drei chemische Präparate dargestellt hat.

§ 40.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Theoretische Chemie,
- 2) Analytische Chemie,
- 3) Chemische Technologie,
- 4) Physik,
- 5) Mineralogie.

§ 41.

Die Diplomecommission besteht aus den Docenten für theoretische Chemie, chemische Technologie, Physik, Bauconstructionslehre und Maschinenbau. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

§ 42.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) eine quantitative Analyse nebst dem genauen Bericht über deren Methode, Ausführung und Berechnung;
- 2) die Behandlung eines Themas aus der chemischen Technologie;
- 3) den Entwurf einer chemischen Fabrikanlage nebst zugehörigem Erläuterungsbericht;
- 4) eine Clausurarbeit, die im Laufe des Monat September angefertigt wird. Sie besteht in der Ausführung einer chemischen Untersuchung, deren Gegenstand so zu wählen ist, dass diese Arbeit höchstens 4 Stunden in Anspruch nimmt.

§ 43.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die quantitative Analyse mit 2 Noten,
- 2) die Bearbeitung des chemisch - technologischen Themas mit 2 Noten,
- 3) die chemische Fabrikanlage mit. 1 Note,
- 4) die Clausurarbeit mit 1 Note.

c. Feldmesser-Abtheilung.

§ 44.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai die während seiner Studienzeit ausgeführten geodätischen Arbeiten, sowie die von ihm angefertigten graphischen Arbeiten einzureichen.

§ 45.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Niedere Geodäsie,
- 2) Höhere Geodäsie und Astronomie,
- 3) Bodenboniturkunde,
- 4) Mineralogie, Geognosie und Geologie,
- 5) Nationalökonomie,
- 6) Behördenverfassung und Landwirthschaftsrecht.

§ 46.

Die Diplomcommission besteht aus dem Kaiserlichen Prüfungscommissair und den Docenten für die geodätischen Fächer und die Bodenboniturkunde. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

§ 47.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) eine geodätische Arbeit, bestehend in einer vollständigen Aufnahme mit Theodolith und Messtisch und mit Berücksichtigung der Höhenverhältnisse. Eine Aufgabe über Nivelliren muss getrennt davon gegeben werden, falls sie nicht schon in der geodätischen Arbeit enthalten ist;
- 2) eine Katastrirungsarbeit.

Der Diplomarbeit sind die zugehörigen Situationspläne, Nivellimentsprofile u. s. w. beizufügen.

§ 48.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die geodätische Aufnahme mit 1 Note,
- 2) die Höhenaufnahme mit 1 Note,
- 3) die Fertigkeit in der Darstellung mit 1 Note,
- 4) die Katastrirungsarbeit mit , 1 Note.

d. Ingenieur-Abtheilung.

§ 49.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai die während seiner Studenzeit angefertigten Entwürfe und geodätischen Zeichnungen einzureichen.

§ 50.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Höhere Mathematik,
- 2) Niedere Geodäsie,
- 3) Höhere Geodäsie und Astronomie,
- 4) Brücken- und Tunnelbau,
- 5) Strassen- und Eisenbahnbau,
- 6) Wasserbau.

§ 51.

Die Diplomcommission besteht aus dem Kaiserlichen Prüfungs-Commissair und den Docenten für Ingenieurwissenschaften, Geodäsie und Bauconstructionslehre. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

§ 52.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) einen Entwurf aus dem Gebiete des Ingenieurwesens mit Berücksichtigung des Hochbaues; falls die Aufgabe keinen geodätischen Theil enthält, so ist eine besondere Aufgabe aus der Geodäsie zu stellen;
- 2) einen zugehörigen Erläuterungsbericht und Kostenanschlag.

§ 53.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die constructive Ausführung des Entwurfs mit . . . 3 Noten,
- 2) der Erläuterungsbericht und Kostenanschlag mit . . . 2 Noten,
- 3) der geodätische Theil des Entwurfs resp. die geodätische Arbeit mit 1 Note,
- 4) die Fertigkeit in der Darstellung mit 1 Note.

e. Maschineningenieur-Abtheilung.

§ 54.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai die während seiner Studienzzeit angefertigten Entwürfe von Maschinenanlagen einzureichen.

§ 55.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Analytische Mechanik,
- 2) Theoretische Maschinenlehre und Feuerungsanlagen,
- 3) Maschinenbau,
- 4) Mechanische Technologie,
- 5) Kinematik.

§ 56.

Die Diplomcommission besteht aus den Docenten für theoretische Maschinenlehre, Maschinenbau, mechanische Technologie und Bauconstructionslehre. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

§ 57.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) einen Entwurf aus dem Gebiete des Maschinenwesens, wozu möglichst mit Berücksichtigung des Bauwesens;
- 2) einen zugehörigen Erläuterungsbericht und Kostenanschlag.

§ 58.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die constructive Ausführung des Entwurfs mit . . . 3 Noten,
- 2) der Erläuterungsbericht und Kostenanschlag mit . . . 2 Noten,
- 3) die Fertigkeit in der Darstellung mit 1 Note.

f. Architekten-Abtheilung.

§ 59.

Der Examinand hat vor dem 15. Mai die während seiner Studienzeit angefertigten Bauentwürfe und Freihandzeichnungen einzureichen.

§ 60.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Darstellende Geometrie,
- 2) Bauconstructionslehre,
- 3) Baumaterialienlehre,
- 4) Architectonische Formenlehre,
- 5) Geschichte der Baukunst.

§ 61.

Die Diplomcommission besteht aus dem Kaiserlichen Prüfungs-Commissair und den Docenten für Hochbau, Darstellende Geometrie, Freihand- und Landschaftszeichnen. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

§ 62.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) einen vollständigen Entwurf zu einem grösseren Gebäude mit Anwendung eines bestimmten Baustyls, bestehend aus den erforderlichen Zeichnungen: des Situationsplans, der Grundrisse, Ansichten und Durchschnitte; der wichtigsten Con-

structionsdetails; der mit Feder, Pinsel oder Kreide bearbeiteten architectonischen Ornamente und der perspectivischen Ansicht der Façade oder eines inneren Raumes;

- 2) einen zugehörigen Erläuterungsbericht und Kostenanschlag;
- 3) eine Zeichnung nach antiker Statue.

§ 63.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) der Entwurf mit 3 Noten,
- 2) der Erläuterungsbericht und Kostenanschlag mit . 1 Note,
- 3) die Fertigkeit in der Darstellung mit 1 Note,
- 4) die Zeichnung nach der Antike mit 1 Note.

G. Handels-Abtheilung.

§ 64.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Nationalökonomie,
- 2) Handels-, Wechsel- und Seerecht,
- 3) Comptoirarbeiten und Buchführung,
- 4) Waarenkunde,
- 5) Russische Sprache,
- 6) Englische Sprache,
- 7) Französische Sprache.

§ 65.

In den Sprachen (Fächer 5, 6 und 7) sind neben der mündlichen Prüfung und zu gleicher Zeit mit derselben, spätestens aber bis zum 8. Juni Clausurarbeiten anzufertigen, welche Aufgaben aus den Handelswissenschaften behandeln.

Zur Bearbeitung einer jeden dieser Clausurarbeiten wird eine Zeit von 2 Stunden bewilligt.

§ 66.

Für jede der Sprachen (Fächer 5, 6 und 7) ist die zu ertheilende Note bestimmt durch das arithmetische Mittel aus den Noten für die mündliche Prüfung und für die Clausurarbeit.

§ 67.

Die Diplomcommission besteht aus den Docenten für Nationalökonomie, Handelsrecht und Comptoirwissenschaften. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

§ 68.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) eine Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiete der Nationalökonomie;
- 2) eine Clausurarbeit über eine schwierigere Aufgabe aus der kaufmännischen Arithmetik;
- 3) eine Clausurarbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiete der Comptoirarbeiten und Buchführung.

Die Clausurarbeiten unter 2) und 3) sind im Laufe des Monats September anzufertigen, wobei für jede eine Bearbeitungszeit von 4 Stunden bewilligt wird.

§ 69.

Die Diplomarbeit wird wie folgt censirt:

- 1) die Arbeit aus der Nationalökonomie mit . . . 4 Noten,
- 2) die Clausurarbeit in der kaufmännischen Arithmetik mit 1 Note,
- 3) die Clausurarbeit in Comptoirarbeiten und Buchführung mit 1 Note.

Der Verwaltungsrath der politechnischen Schule
zu Riga:

Präses **Eduard Hollander.**

Director **Gustav Kieseritzky.**

Secretair **H. v. Stein.**

